

Fall IV

A hat eine neue Einnahmequelle für sich entdeckt: Jeden zweiten Tag durchstreift er einschlägige Wiener Lokale und bietet dort Heroinkügelchen zum Preis von 90 Euro pro Gramm zum Kauf an. Durchschnittlich verkauft er 5 Gramm pro Abend. Vom Erlös kauft er für sich selbst Suchtgift, bezahlt aber teilweise auch offene Rechnungen damit. Allerdings währt der Geldsegen nicht sehr lange. Am 30. Verkaufsabend wird er bei einer Drogenrazzia festgenommen. Bei einer Personendurchsuchung werden zwei der Heroinkügelchen gefunden und beschlagnahmt. Außerdem wird C festgenommen, der eben von A ein Kügelchen für den eigenen Bedarf gekauft hat.

A ist so schockiert über die Festnahme und die ersten Eindrücke der Haft und des Strafverfahrens, dass er beschließt, bereitwillig mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Er gibt an, dass er das Suchtgift von B erhalten habe, der den Stoff als beste niederländische Ware angepriesen habe. Daraufhin werden die Ermittlungen gegen B aufgenommen. Nachweisen lässt sich dem B allerdings nichts.

B, der tatsächlich ein schon lange Zeit aktiver Suchtgiftimporteure ist, vorzugsweise organisiert er Transporte aus den Niederlanden nach Österreich, wird freilich nunmehr vorsichtig. Er transportiert die Suchtmittel nun nicht mehr selbst. Dabei lässt er sich verschiedenes einfallen. ZB überredet er eines Tages seinen Freund F, ein Paket "Traubenzucker" (in Wahrheit 2kg Heroin) in seinem PKW von Frankfurt nach Österreich mitzunehmen. B würde einige Tage später mit dem Zug nachkommen und wolle nicht so schwer tragen. Der gutmütige und gutgläubige F erweist B gerne diesen Freundschaftsdienst.

B hat allerdings Pech. Aufgrund eines Tipps wird F bereits bei Würzburg auf einem Autobahnparkplatz angehalten. Bei der Durchsuchung seines Wagens wird auch das Paket gefunden. F ist tief erschüttert und völlig überrascht, als er wegen angeblichen Suchtgiftschmuggels festgenommen wird.

I. Wie viel Gramm Heroin sind für die strafrechtliche Beurteilung des A heranzuziehen? Wie stellt der Richter die entscheidende Menge fest?

II. Strafbarkeit des A?

III. Der Richter verurteilt A zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten. A, der ja selbst süchtig ist, möchte eine Therapie machen. Welche Möglichkeit steht A offen?

IV. Strafbarkeit von B und F?

V. Strafbarkeit des C? Wie hat die Strafverfolgung in prozessualer Hinsicht vorzugehen?